

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Sechsten Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 15. Dezember 2022

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Sechste

Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 15. Dezember 2022

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Sechste Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 2. November 2022

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Sechste Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Allgemeine Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 46 vom 3. Januar 2019), zuletzt geändert am 22.04.2021 (SächsABl. 2021 Nr. 20 S. 543), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht – Anlage-Leistungen – wird
 - a) die Bezeichnung Nr. 2. wie folgt geändert: „Aufwandsentschädigung im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und Klassischen Schweinepest (KSP) bei Wildschweinen“.
 - b) die Nummerierung „5. EIP-AGRI-Projekt“ ersetzt durch „5. gestrichen“.
 - c) die Nummerierung „6. EIP-AGRI-Projekt SINS-Sachsen“ ersetzt durch „6. gestrichen“.
2. Anlage zu § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1.2 Voraussetzungen wird wie folgt gefasst: „Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt. Nach Antragstellung des Amtstierarztes unter Angabe der Erleger, Auszahlung des Betrages durch die Säch-

sische Tierseuchenkasse über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an die/den Jagdausübungsberechtigte/n.“

- b) Nr. 2. wird wie folgt gefasst:

„2. Aufwandsentschädigung im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und Klassischen Schweinepest (KSP) bei Wildschweinen

2.1 Leistung

Auszahlung einer Aufwandsentschädigung zu Lasten des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) an die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter gemäß jeweils gültigem/er Erlass/e des SMS zum Monitoring der Klassischen Schweinepest (KSP) und Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen (SN) bzw. gemäß gültiger Auszahlungsbeauftragung des SMS i. V. m. jeweils gültiger Allgemeinverfügung/en der Landesdirektion Sachsen, die zur Vorbeugung, Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) gewährt werden.

2.2 Voraussetzungen

Der Amtstierarzt bestätigt in seinem Antrag an die Sächsische Tierseuchenkasse das Vorliegen der jeweiligen Tatbestände und Voraussetzungen zur Auszahlung einer Aufwandsentschädigung durch das jeweils zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) an den Leistungserbringer (Jagdausübungsberechtigter) gemäß jeweils gültigem/er Erlass/e des SMS bzw. gemäß jeweils gültiger

tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen.

Nach Antragstellung des Amtstierarztes zahlt die Sächsische Tierseuchenkasse den Betrag an das jeweilige LÜVA aus. Das LÜVA stellt die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an den Leistungserbringer sicher.“

- c) Nummer 5. „EIP-AGRI-Projekt- „Einstreuqualität und Parasitenlast als Einflussfaktoren auf das physiologische Verhalten von Legehennen in sächsischen Geflügelhaltungen““ wird gestrichen.

- d) Nummer 6. „EIP-AGRI-Projekt- „Entzündungs- und Nekrosesyndrom (SINS) in sächsischen Schweinehaltungen- Vorkommen, Auswirkungen und Einflussfaktoren (SINS-Sachsen)““ wird gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, den 2. November 2022

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates